

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 2007/12/5 V27/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.2007

Index

L8 Boden- und Verkehrsrecht

L8000 Raumordnung

Norm

B-VG Art18 Abs2

Nö ROG 1976 §19, §22, §30

Örtliches Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl. Änderung vom 12.06.90

Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit der Umwidmung einer Grundfläche von Bauland-Wohngebiet in Grünland-Grüngürtel im örtlichen Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Hinterbrühl im Hinblick auf die wachsende Siedlungsentwicklung im Wienerwald; keine weitere Verbauungsabsicht durch den früheren Grundeigentümer Land Niederösterreich; keine Anpassungsverpflichtung an die geänderte Rechtslage hinsichtlich der Festlegung der Funktion des Grüngürtels

Rechtssatz

Das Anliegen, die ständig weiter wachsende Siedlungsentwicklung im Wienerwald zu stoppen, ist ein evidentes und berechtigtes Ziel (siehe Wienerwald-Deklaration). Dazu kommt, dass sich sowohl der Änderungsanlass als auch die Rechtfertigung zur Umwidmung des Grundstücks aus der für den Gemeinderat evidenten Aufgabe der Verbauungsabsicht durch den Grundeigentümer Land Niederösterreich ergeben. Gegen die aus den Akten betreffend das Zustandekommen des Flächenwidmungsplanes nicht ausdrücklich hervorgehende Interessenabwägung bestehen keine Bedenken, zumal sich die evidenten öffentlichen Interessen an der Rückwidmung unverbauter Grundstücke mit den evidenten Interessen des damaligen Grundeigentümers, die Liegenschaft unverbaut zu belassen, deckten.

Keine Anpassungsverpflichtung für die im Jahr 1990 vorgenommene Widmung Grüngürtel an die durch die Novelle LGBl 8000-10 neu geschaffene Rechtslage.

Gemäß Artikel II dieser Novelle gilt Artl Z36 [mit der §30 Abs5 und Abs6 Nö ROG neu gefasst wurden] nur für Änderungen der Widmungs- und Nutzungsarten nach Inkrafttreten des Artl. Gemäß §30 Abs5 Nö ROG gelten Nutzungsarten, die nach ihrer Bezeichnung nicht mit den Bestimmungen dieses Gesetzes übereinstimmen, als nicht ausgewiesen.

Kein Kostenzuspruch an die - anwaltlich vertretene - Marktgemeinde Hinterbrühl; Kostenersatz in Verfahren zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit von Verordnungen gemäß §62 bis §65 VfGG - außer in dem hier nicht gegebenen Fall des §61a VfGG - nicht vorgesehen.

(Anlassfall B3584/05, B v 05.12.07, Ablehnung der Beschwerdebehandlung).

Entscheidungstexte

- V 27/07

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 05.12.2007 V 27/07

Schlagworte

Baurecht, Raumordnung, Flächenwidmungsplan, Anpassungspflicht (des Normgebers), VfGH / Kosten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:V27.2007

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2009

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at